

**Weiterbildungsordnung  
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg  
vom 23.12.1996, i.d.F. vom 11. Mai 2017**

Aufgrund von § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Dentisten (Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg folgende

**Weiterbildungsordnung.**

**§ 1**

**Ziel der Weiterbildung zum Fachtierarzt**

Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit eingehende Kenntnisse und Erfahrungen unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärzte, in den Gebieten, Teilgebieten und anderen Bereichen zu vermitteln, für die zur Ankündigung einer speziellen tierärztlichen Tätigkeit besondere Fachtierarztbezeichnungen geführt werden dürfen.

**§ 2**

**Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen**

(1) Nachstehende Gebietsbezeichnungen werden bestimmt:

Fachtierärztin/Fachtierarzt für  
Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie  
Anatomie  
Bienen  
Fische  
Fleischhygiene  
Geflügel (Wirtschaftsgeflügel)  
Informatik und Dokumentation  
Innere Medizin der Kleintiere  
Kleine Wiederkäuer  
Kleintiere  
Kleintiere, Weiterbildung in eigener Praxis  
Kleintierchirurgie  
Klinische Laboratoriumsdiagnostik  
Lebensmittelsicherheit  
Mikrobiologie  
Milchhygiene  
Parasitologie  
Pathologie  
Pferde  
Pferde, Weiterbildung in eigener Praxis  
Pharmakologie und Toxikologie

Radiologie  
Reproduktionsmedizin  
Rinder  
Rinder, Weiterbildung in eigener Praxis  
Schweine  
Schweine, Weiterbildung in eigener Praxis  
Tierernährung und Diätetik  
Tierhygiene  
Verhaltenskunde  
Versuchstierkunde  
Zoo-, Gehege- und Wildtiere

(2) Weitere Gebietsbezeichnungen sind

Öffentliches Veterinärwesen.  
(§ 45 Abs. 2 Kammergesetz)

(3) Als Teilgebietsbezeichnungen zum jeweiligen Fachtierarzt werden bestimmt:

Toxikopathologie

(4) Als Zusatzbezeichnungen werden bestimmt:

Augenheilkunde beim Kleintier  
Akupunktur  
Bestandsbetreuung Wirtschaftsgeflügel  
Biologische Tiermedizin  
Biologische Tiermedizin - Nutztiere  
Dermatologie beim Kleintier  
Homöopathie  
Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich  
Kardiologie  
Kleinsäuger  
Physikalische Therapie/ Physiotherapie  
Reptilien  
Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind  
Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schwein  
Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen  
Tierschutz  
Tierverhaltenstherapie  
Zahnheilkunde beim Kleintier  
Zahnheilkunde beim Pferd  
Ziervögel

Die Zusatzbezeichnungen - es sind maximal zwei Zusatzbezeichnungen möglich - sind gegebenenfalls nach Fachgebietsbezeichnungen zu führen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Bezeichnung nach Absatz 1, der Teilgebietsbezeichnungen nach Absatz 3 sowie der Zusatzbezeichnungen nach Absatz 4, sind in den Anlagen im einzelnen geregelt.

### **§ 3** **Durchführung der Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten kann unmittelbar nach Erhalt der Approbation erfolgen. Die Weiterbildungszeit in den Gebieten darf 3 Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die erforderliche Weiterbildung in den einzelnen Gebieten, Teilgebieten und für Zusatzbezeichnungen ist in der Anlage geregelt.

(3) Eine im Rahmen des Aufbaustudiums als Tierärztin/Tierarzt durchlaufene Weiterbildung kann ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Bei der Anerkennung zum Führen mehrerer Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen werden die Weiterbildungszeiten von einander entsprechenden Gebieten gegenseitig angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Verwandte Gebiete, Ausnahmeregelung**

(1) Verwandte Gebiete im Sinne von § 33 Abs. 2 Kammergesetz sind

Tierart und Disziplin,  
Grundwissenschaft und angewandte Wissenschaft,  
verschiedene Tierarten.

(2) Die Kammer kann in besonders begründeten Fällen trotz Nichterfüllung einzelner Weiterbildungsvoraussetzungen die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung zuerkennen.

#### **§ 5**

#### **Ermächtigung zur Weiterbildung/Widerruf der Ermächtigung Weiterbildungsstätte**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Fachtierärztin/der Fachtierarzt fachlich und persönlich geeignet ist (§ 35 Abs. 2 Kammergesetz). Sie wird befristet auf fünf Jahre erteilt. Die Fachtierärztin/Der Fachtierarzt, die/der für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen anderen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf ihrem/seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie/ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie/Er soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in einer mindestens 2 Jahre dauernden Tätigkeit nach Erlangung der Gebietsbezeichnung erworben haben und während dieser Zeit auf dem Fachgebiet tätig gewesen sein.

Persönlich geeignet ist in der Regel, wer die beruflichen und standesrechtlichen Vorschriften beachtet und gegen den bei Antragstellung kein berufsgerichtliches, disziplinarrechtliches oder strafrechtliches Verfahren läuft und im letzten Jahr vor Antragstellung keine Verurteilung welche die persönliche Eignung in Frage stellt, erfolgte.  
Sind zur Zeit der Antragstellung derartige Maßnahmen anhängig, entscheidet die Kammer im Einzelfall.

Sie/Er hat sich auf diesem Gebiet ständig fortzubilden und über die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen die entsprechenden Nachweise der Kammer unaufgefordert vorzulegen.

Fachtierärzte in eigener Praxis können nach Maßgabe der Anlage zur Weiterbildungsordnung zur Weiterbildung ermächtigt werden.

(2) Die/Der ermächtigte Fachtierärztin/Fachtierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Fachtierärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Fachtierärzte sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung wird der/dem Fachtierärztin/Fachtierarzt auf Antrag erteilt (§ 35 Abs. 5 Kammergesetz). Die/Der antragstellende Fachtierärztin/Fachtierarzt hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die sie/er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Fachtierärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese zur Weiterbildung ermächtigt sind (§ 35 Abs. 6 Kammergesetz).

(4) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Kammer auf Antrag, Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Antrag muss detaillierte Angaben über die personelle Besetzung, die baulichen Gegebenheiten, die technische und medizinische Ausstattung, das Patientengut, die praktizierten Behandlungs- und Diagnostikmethoden in der Weiterbildungsstätte enthalten. Der Zulassung als Weiterbildungsstätte geht eine Prüfung über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen voraus. Sie wird von zwei Kammerbeauftragten durchgeführt. Über die zugelassenen Weiterbildungsstätten wird ein Verzeichnis geführt, aus dem hervorgeht, in welchem Fachgebiet, Teilgebiet oder Fachbereich und Umfang sowie wann die Zulassung erfolgte. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden bekannt gemacht (§ 35 Abs. 6 Kammergesetz).

(5) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung oder die Zulassung als Weiterbildungsstätte maßgebend gewesenen Voraussetzungen oder waren diese von Anfang an nicht gegeben, so ist über die Weiterbildungsermächtigung bzw. die Zulassung als Weiterbildungsstätte erneut zu befinden. Die/Der ermächtigte Fachtierärztin/Fachtierarzt, bzw. die Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, der Tierärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte mitzuteilen.

Der Ermächtigte/Die Ermächtigte bzw. Antragsteller/Antragstellerin ist verpflichtet, der Kammer alle Nachweise zu liefern und Auskünfte zu erteilen, die für eine Entscheidung erforderlich sind. Handelt es sich bei der als Weiterbildungsstätte beantragten Einrichtung um eine Tierklinik/Tierärztliche Klinik, so ist Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte, dass die Klinik die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 Berufsordnung erfüllt und von der Landestierärztekammer zugelassen ist und hinsichtlich Größe, Einrichtung und Patienten- bzw. Untersuchungsgut ausreichend und geeignet für die Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet ist."

Ist die/der ermächtigte Fachtierärztin/Fachtierarzt nicht mehr in ihrem/seinem Fachgebiet tätig, ist die Ermächtigung zurückzunehmen; im Falle des § 35 Abs. 4 Kammergesetz erlischt die Ermächtigung.

(6) Verlängerung der Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung als Weiterbildungsstätte i.S. von Absatz 1 und 4 erfolgt auf Antrag. Die Absätze 1-5 finden sinngemäß Anwendung.

## § 6

### Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die/Der ermächtigte Fachtierärztin/Fachtierarzt hat der/dem in Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarzt über die unter ihrer/seiner verantwortlichen Leitung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung z.B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst;
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei bei deren Beurteilung die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung zugrunde zu legen und die Durchführung der darin vorgeschriebenen tierärztlichen Leistungen nachzuweisen sind;
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Antrag der/des in Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarztes oder der Tierärztekammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

## **§ 7**

### **Anerkennungsverfahren/Zulassung zum Fachgespräch Fachgesprächsausschüsse**

(1) Über die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 2 entscheidet auf Antrag die Kammer nach Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung und der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch einen Ausschuss. Über die Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung wird in der Regel auf Grund der vorgelegten Zeugnisse entschieden (§ 36 Abs. 1 Kammergesetz). Geben die vorgelegten Zeugnisse kein umfassendes Bild über den Kenntnisstand des Antragstellers, findet Satz 1 Anwendung.

Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung ist an die Kammer zu richten. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über Inhalt, Umfang und Ergebnisse der durchlaufenen Weiterbildung beizufügen.

(2) Über die Zulassung zum Fachgespräch entscheidet die Kammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Sind diese Nachweise nicht erbracht oder sind die von der Kammer festgesetzten Gebühren nicht entrichtet, kann der Antrag ohne Fachgespräch zurückgewiesen werden. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

(3) Der Termin des Fachgesprächs wird von der Kammer festgesetzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist von dem Termin zu unterrichten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist zu dem Fachgespräch mit einer Frist von drei Wochen einzuladen.

An dem Fachgespräch sollen nicht mehr als vier Antragstellerinnen/Antragsteller zugleich beteiligt sein; für jede Antragstellerin/jeden Antragsteller sind mindestens 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Fachgespräche werden durch von der Kammer zu bildende Ausschüsse durchgeführt. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus drei Tierärzten, von denen mindestens eine/einer Fachvertreterin/Fachvertreter der Wissenschaft sein oder die Anerkennung zum Führen der beantragten Gebietsbezeichnung besitzen muss. § 36 Abs. 2 Satz 3 Kammergesetz bleibt unberührt.

Die/Der Vorsitzende wird von der Kammer bestimmt. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu benennen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Bildung gemeinsamer Fachgesprächsausschüsse durch mehrere Kammern ist zulässig. Während des Fachgesprächs mit der Antragstellerin/dem Antragsteller führt den Ausschussvorsitz die/der jeweilige von der Kammer bestimmte Vorsitzende.

Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in dem Fachgespräch durch den Fachgesprächsausschuss überprüft. Nach Abschluss des Fachgesprächs entscheidet der Ausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Ergebnisses des Fachgesprächs, ob die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihr/ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder anderen Bereich erworben hat.

(6) Kommt der Fachgesprächsausschuss mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(7) Über die Ausschusssitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die/Der Vorsitzende teilt der Kammer das Ergebnis unter Übersendung der Niederschrift mit.

(8) Bei erfolgreichem Weiterbildungsabschluss stellt die Kammer der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Urkunde über die Anerkennung zum Führen der Fachtierarztbezeichnung aus.

(9) Im Falle des Absatzes 6 erteilt die Kammer der Antragstellerin/dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Fachgesprächsausschuss beschlossenen Auflagen.

(10) Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 9 kann die Antragstellerin/der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.

(11) Im Falle des Absatzes 6 kann ein erneuter Antrag frühestens nach Abschluss der verlängerten Weiterbildungszeit gestellt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass der Ausschuss beim Wiederholungsgespräch personell anders besetzt ist und den Vorsitz der Kammerpräsident zu führen hat.

(12) Die Fachgespräche sind für alle Tierärzte öffentlich, sofern sie einer Kammer angehören. Die Termine werden im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

## **§ 8**

### **Weiterbildung im Ausland**

(1) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem der Mitgliedstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß § 36 Abs. 5 Kammergesetz geführt haben, sind nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 Kammergesetz auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiter-

bildungszeiten anzurechnen.

(2) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet oder anderen Bereich in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

### **§ 9 Rücknahme der Anerkennung**

Die Anerkennung nach § 33 Kammergesetz kann von der Kammer zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind und/oder gegen die Pflichten nach § 37 Abs. 1 Kammergesetz verstoßen wird. Vor Rücknahme der Anerkennung ist die/der Betroffene zu hören.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung nach der bisher geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung bereits begonnen hat, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen der entsprechenden Bezeichnung, wenn er/sie die Voraussetzungen hierfür nach der bisher gelten Fassung der Weiterbildungsordnung erfüllt.  
Die Fachtierärztin/Der Fachtierarzt, deren/dessen Fachtierarztbezeichnung weggefallen ist, darf die ihr/ihm zuerkannte Fachtierarztbezeichnung weiter führen, sofern § 9 nicht zutrifft.

### **§ 11 Fachgesprächsausschüsse**

Die Mitglieder der Fachgesprächsausschüsse erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und eine weitere Entschädigung, deren Höhe die Vertreterversammlung empfiehlt.  
Die entstehenden Kosten werden anteilmäßig entsprechend der Anzahl der aus den einzelnen Kammerbereichen am Fachgespräch teilnehmenden, von der Kammer gemeldeten Antragstellerinnen/Antragstellern von der Kammer getragen.

### **§ 12 Geltungsbereich der Weiterbildungsordnung**

Die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung gelten für alle Kammerangehörigen.

### § 13 Inkrafttreten

Vorstehende Weiterbildungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft; gleichlautende oder entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Stuttgart, 23.10.1996

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub  
Präsident

gez. Pistikos  
Schriftführerin

Genehmigt, 17.12.1996 - Az.: 34-9100.35 -  
Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg  
gez. Jaeger

Ausgefertigt:  
Stuttgart, 23.12.1996

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Straub  
Präsident

Änderungssatzung ausgefertigt am 8.5.1998  
Änderungssatzung ausgefertigt am 4.11.1998  
Änderungssatzung ausgefertigt am 13.1.1999  
Änderungssatzung ausgefertigt am 27.10.2000  
Änderungssatzung ausgefertigt am 17.08.2001  
Änderungssatzung ausgefertigt am 27.03.2002  
Änderungssatzung ausgefertigt am 21.08.2003  
Änderungssatzung ausgefertigt am 23.08.2004  
Änderungssatzung ausgefertigt am 6.12.2005  
Änderungssatzung ausgefertigt am 10.07.2007  
Änderungssatzung ausgefertigt am 8.10.2008  
Änderungssatzung ausgefertigt am 3.03.2009  
Änderungssatzung ausgefertigt am 24.2.2010  
Änderungssatzung ausgefertigt am 2.12.2010  
Änderungssatzung ausgefertigt am 14.3.2011  
Änderungssatzung ausgefertigt am 18.10.2011  
Änderungssatzung ausgefertigt am 2.1.2013  
Änderungssatzung ausgefertigt am 3.12.2015  
Änderungssatzung ausgefertigt am 15.09.2016  
Änderungssatzung ausgefertigt am 11.5.2017